

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 283/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Febr. 1970

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Januar 1970 durch

Bundesrichter	Dr. E c k e r	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	und
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Juni 1969 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger - 1920 geboren - hat im Kriege den rechten Unterschenkel verloren. Sein linkes Fußgelenk ist infolge einer Zertrümmerung des Fersenbeins zum Teil versteift. - Er bezieht eine Versorgungsrente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 v.H. - Wegen dieser und anderer - daneben weniger ins Gewicht fallender - Befunde wird der Kläger für fähig gehalten, nur leichte Arbeiten im Sitzen, wenn auch fortgesetzt ganztägig, zu verrichten.

Sein Arbeitsleben hatte der Kläger als Werkzeugdreher begonnen; er hatte hierfür eine Anlernzeit von einem Vierteljahr zurückgelegt. Nach dem Kriege war er Schleifer für Präzisionswerkzeuge. Er verrichtete in der Fertigung von Kleinstwerkzeugen Arbeiten von erhöhter Genauigkeit. Dabei mußte er eine Lupe benutzen, die über dem zu bearbeitenden Werkstück angebracht wurde, so daß er das Werkstück ständig von oben beobachten konnte. Diese Tätigkeit übte er sitzend aus.

Der Kläger hatte von 1946 bis zum 31. Juli 1961 Rente bezogen. Am 27. Oktober 1961 beantragte er, ihm die Versichertenrente wieder zu gewähren. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 31. Januar 1963 ab.

Der Klage haben Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) stattgegeben und die Beklagte zur Gewährung der Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Oktober 1963 an verurteilt. Für das Berufungsgericht war entscheidungserheblich, daß der Kläger in einer jahrelangen Arbeitspraxis die Kenntnisse und Fertigkeiten eines gelernten Werkzeugschleifers erworben habe



- 3 -

- 3 -

und deshalb einem Facharbeiter dieses Namens gleichzustellen sei. Ein Werkzeugschleifer müsse im allgemeinen im Stehen arbeiten. Soweit er bei Präzisionsarbeiten im Sitzen tätig werden könnte, würden jedoch solche Aufgaben "heute in hohem Maße automatisch" erledigt. Entsprechende Arbeitsplätze gebe es so gut wie überhaupt nicht, jedenfalls nicht in einem nennenswerten Umfang. Mithin vermöge der Kläger seine - ihm verbliebene - Leistungsfähigkeit nicht mehr durch eine lohnbringende Arbeit zu nutzen. - Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte hat das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Frankfurt (Main) aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise: die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

(1) Sie hat in dem angefochtenen Urteil auszusetzen, daß es von dem Ergebnis des erhobenen Sachverständigenbeweises nicht getragen werde. Das LSG gehe von der Tatsache aus, daß es Berufsarbeiten, die ein gelernter Präzisionsschleifer im Sitzen verrichten könne, nicht in nennenswertem Umfange gebe, solche Arbeitsprozesse heute vielmehr im allgemeinen automatisch erledigt würden. Diese Feststellungen - meint die Revision - stütze das LSG auf die Bekundung des Sachverständigen N..... Dieser habe aber eine Erklärung im Sinne der getroffenen Feststellung weder abgegeben noch abgeben können. Der Sachverständige sei nach seiner eigenen Einlassung nicht allgemein über die Kenntnisse und Fähigkeiten orientiert gewesen, die ein ausgebildeter Schleifer zu besitzen pflege. Ihm seien die Arbeitsgänge, die ein Metallschleifer üblicherweise beherrschen müsse, sowie die Werkzeuge, Werkstücke und Produkte, mit denen es ein solcher Facharbeiter generell zu tun habe, nicht zuverlässig bekannt gewesen; er habe sich lediglich über die Verhältnisse bei seiner Arbeitgeberfirma, nicht aber über die Einsatzmöglichkeiten eines Schleifers auf dem gesamten Arbeitsmarkt oder

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

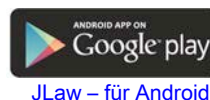
auch nur im Frankfurter Wirtschaftsgebiet äußern können. Das LSG habe jedoch das Fehlen geeigneter Arbeitsmöglichkeit in sitzender Körperhaltung überhaupt angenommen. (2) Es hätte die Unzulänglichkeit der Sachverständigenbekundung erkennen und sich über sonst dem Kläger angemessene Erwerbsquellen durch Rückfragen bei der Arbeitsverwaltung, bei Industrie- und Handelskammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie durch Anhörung eines weiteren berufskundigen Sachverständigen unterrichten müssen. (3) Den Ausführungen des Sachverständigen N. entnimmt die Beklagte einen Widerspruch, den das LSG nicht entdeckt habe. Der Sachverständige habe nämlich einmal von seiner Unkenntnis der Verhältnisse im allgemeinen gesprochen und zum anderen erklärt, Arbeitsplätze, bei denen ein Präzisionsschleifer im Sitzen arbeiten könne, gebe es im Frankfurter Raum kaum. (4) Selbst die Art der Darstellung, die der Sachverständige von der Produktionsweise in seiner Arbeitgeberfirma gegeben habe, hätte das LSG auf die Notwendigkeit weiterer Nachforschungen hinlenken müssen. Der Zeuge habe bekundet, daß in seiner Abteilung in den letzten Jahren infolge fortschreitender Automation die Zahl der Arbeitsplätze für sitzende Arbeiten von 20 auf 3 zurückgegangen sei. Nicht geklärt worden sei indessen, wie die Entwicklung in anderen Abteilungen dieses Unternehmens verlaufen sei. (5) Das LSG habe die für die Berufsunfähigkeit des Klägers maßgebliche allgemeine Sachlage auf die Zeit seit 1963 bezogen. Es habe dabei nicht beachtet, daß das Ausmaß der Rationalisierung und damit das Fehlen von Sitzarbeiten in den letzten Jahren nicht stets gleichbleibend gewesen sein müsse. Eine solche Feststellung sei jedenfalls durch das Ergebnis der Beweiserhebungen nicht gedeckt.

Der Kläger beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Revision ist zulässig, weil mit der zuletzt angeführten Rüge ein wesentlicher Verfahrensmangel formgerecht geltend gemacht worden ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

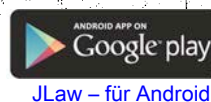
Das Berufungsgericht hat der Aussage des Sachverständigen N. entnommen, daß es für Feinstarbeiten eines Werkzeugschleifers keine beachtliche Nachfrage mehr gebe, weil solche Funktionen "heute" nicht mehr von Menschen, sondern von Maschinen erfüllt würden. Auf welche Zeit das gegenwärtig erreichte Maß der Mechanisierung zurückzubeziehen ist, hat das Berufungsgericht jedoch nicht klargestellt. Dafür geben die Ausführungen des Sachverständigen N. ebenso wenig wie die Erläuterungen des Sachverständigen R. einen ergänzenden Anhalt. Es ist infolgedessen nicht sicher, daß die Sachlage, von welcher der Sachverständige N. Mitte 1969 ausgegangen ist, bereits 1963 und in der ganzen dazwischenliegenden Zeit unverändert die gleiche war. Auf diesen Gesichtspunkt hätte indessen das Berufungsgericht sein Augenmerk richten müssen, weil davon die Entscheidung abhing, daß die Beklagte von 1963 an zur Rentenleistung verpflichtet sei. Darauf, daß Werkzeugschleifer erst in jüngerer Zeit durch die technische Entwicklung von Arbeiten im Sitzen verdrängt worden sein könnten, weisen hingegen einige Bemerkungen des Sachverständigen N. hin. Dieser hat einmal von der "fortschreitenden Automation" im einschlägigen Bereich gesprochen. Zum anderen hat er erklärt: "In den letzten Jahren hatten wir noch etwa 20 Arbeitsplätze für sitzende Arbeiten; zur Zeit sind es in meiner Abteilung nur noch 3". Der Hinweis des Sachverständigen auf den steigenden Prozeß der Technisierung betrifft zudem nicht nur die Vergangenheit und nicht allein den Betrieb, dem der Sachverständige angehörte. Dieser Prozeß ist - so wird man den Sachverständigen verstehen müssen - noch im Gang. Insoweit hat die Revision

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

zu Recht darauf aufmerksam gemacht, daß der Sachverständige sich über die Situation in anderen Betrieben und verwandten Bereichen nur vorsichtig zurückhaltend geäußert hat, also kein umfassend erschöpfendes Bild vermitteln wollte.

Diese Einschränkungen in der Sachverständigenaussage hätten das Berufungsgericht veranlassen müssen, sich von diesem oder anderen Fachkundigen genauere und weitere Auskünfte geben zu lassen. Die Nichtaufklärung stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar (§ 103 Satz 1 SGG). Mit dem darauf begründeten Revisionsangriff hat sich die Beklagte das Rechtsmittel eröffnet.

Da nicht auszuschließen ist, daß das Berufungsurteil ohne den angeführten Mangel anders ausgefallen wäre, ist die Revision auch begründet. Das Berufungsurteil kann außerdem keinen Bestand haben, weil es die zureichende Erklärung dafür vermissen läßt, weshalb der Kläger seit 1963 nicht mehr - wie vorher - den Wirkungskreis eines Präzisionsschleifers sollte ausfüllen können. Eine Verschlechterung seiner gesundheitlichen Verfassung in der Zeit zwischen dem Ende des zweiten Weltkriegs und 1963 hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Der von ihm zu Rate gezogene Facharzt für Orthopädie, Dr. M., ist den Beschwerden des Klägers über in der jüngeren Vergangenheit stärker aufgetretene Rückenschmerzen und Krampfstörungen im linken Oberschenkel und in der linken Wade nachgegangen. Er hat aber Befunde, die über die vorher bekannten Leiden hinaus die Erwerbsfähigkeit des Klägers zusätzlich herabsetzen könnten, nicht erhoben, vielmehr ausdrücklich mitgeteilt, die Veränderungen insbesondere an der Wirbelsäule des Klägers seien "so gering, daß ihm eine Tätigkeit im Sitzen (und zwar ganztätig) ohne weiteres zumutbar" sei. Darüber hinaus hat der medizinische Sachver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

ständige die Notwendigkeit eines für den Kläger besonders bereitzustellenden Stuhles verneint. Von der Richtigkeit dieser Ansicht war das Berufungsgericht anscheinend nicht überzeugt; es hat es dahingestellt sein lassen, ob insoweit dem Sachverständigen zu folgen sei. Immerhin hat es damit aber auch dieses Beweisresultat gelten lassen.

Für das LSG war wohl bedeutsamer, daß die Fabrikationsvorgänge, an denen der Kläger bisher beteiligt war, in jüngerer Zeit vermehrt von der Automation erfaßt worden sind. Ein solcher betriebsstruktureller Wandel ist indessen für sich allein kein Risiko, für das die Rentenversicherungen einzustehen hätten. Ob und inwieweit etwas Abweichendes gilt, wenn die gesteigerte Rationalisierung einen in seiner Leistungsfähigkeit bereits eingeschränkten Arbeitnehmer trifft, ist eine noch ungelöste Frage. Diese Frage, mit der sich auch das Berufungsgericht nicht auseinandergesetzt hat, stellt sich allerdings erst, wenn angenommen werden muß, daß der Kläger weder in dem ausgeübten Beruf noch auf anderen ihm angemessenen und zumutbaren Wirkungskreisen seine Arbeitskraft verwerten könnte. Das war jedoch - wie oben ausgeführt worden ist - beim gegenwärtigen Resultat der Beweisaufnahme noch nicht abschließend zu beurteilen. Hinzu kommt, daß das Berufungsgericht in bezug auf die Zumutbarkeit anderer für den Kläger in Betracht zu ziehender Tätigkeiten sich nicht einfach davon leiten lassen durfte, der Kläger stehe einem gelernten Arbeiter gleich. Er mag zwar seinem früheren Arbeitgeber solche Arbeitsergebnisse geliefert haben, die den Leistungen eines Facharbeiters nicht nachstanden. Damit steht indessen nicht fest, daß er auch über die Wissensbreite, die Grundfertigkeiten und die Anpassungsfähigkeit verfügt, die durch eine systematische Vor- und Ausbildung vermittelt werden und die einen Betriebswechsel oder eine berufliche Umstellung erleichtern. Wenn der Kläger nicht allen Erwartungen gerecht werden sollte, die ein gelernter Arbeiter seines Fachs üblicherweise erfüllt, so wird



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

er sich auch eher als jener mit einer sozial und wirtschaftlich geringer bewerteten Berufsstellung abfinden müssen. Abgesehen davon, darf der Kreis der zumutbaren Tätigkeiten nicht ausschließlich und nicht zu eng nach der sogenannten Drei-Stufen-Theorie - gelernt, angelernt, ungelernt - bestimmt werden (BSG 29, 96).

Damit die geboten erscheinenden Nachforschungen noch angestellt werden können, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. - Für die Entscheidung in diesem Rechtszuge kann es auf sich beruhen, ob auch die übrigen Revisionsgründe gerechtfertigt sind. Das Berufungsgericht hat Gelegenheit, dieses Vorbringen zu beachten.

Über die Pflicht zur Kostenerstattung für das Revisionsverfahren bleibt die Entscheidung dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)